

Erscheinungsformen und Ursachen der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten

(Schluß**)

Zu den Ursachen des Rückfalls bei Eigentumsdelikten

Wenn von einer Untersuchung der Ursachen und Bedingungen der Rückfallkriminalität auf dem Gebiet der Eigentumsdelikte gesprochen wird, so darf das nicht zu dem Schluß verleiten, als sei die Rückfallkriminalität völlig anderen Bedingungen unterworfen als die Kriminalität schlechthin. Die Forschung auf diesem Gebiet muß vielmehr die Frage beantworten, welcher innere Zusammenhang zwischen den einzelnen strafbaren Handlungen besteht und welche Wirkung dabei eine gerichtliche Verurteilung oder eine Maßnahme eines Organs der gesellschaftlichen Rechtspflege hinterlassen hat.

Insbesondere ist die Frage zu beantworten, weshalb die angewandten Erziehungs- und Zwangsmaßnahmen keinen oder nicht den gewünschten Erfolg bei dem Täter gehabt haben. Lückenlos muß dabei der gesamte Mechanismus jener Faktoren aufgedeckt werden, die in ihrer Summe und durch ihre verschiedene Konstellation die Ursachen und Bedingungen für das wiederholte straf rechtswidrige Verhalten des Täters gesetzt haben.

Mit dieser Frage beschäftigt sich auch die bürgerliche Kriminologie. So wird von zahlreichen bürgerlichen Theoretikern der Versuch unternommen, an Hand von Punktsystemen oder mit Hilfe anderer Bewertungseinheiten die Frage zu beantworten, ob sich ein Rückfallverbrecher künftig weiterer strafbarer Handlungen enthalten oder ob er abermals straffällig werden wird. Hierbei wird eine Vielzahl prognostisch bedeutsamer Einzelfaktoren „objektiv“ bewertet, um damit eine größere „prognostische Exaktheit“ zu erreichen.

So unterschiedlich die einzelnen Systeme auch sind, im Grunde genommen zielen sie darauf ab, von abwartender und beobachtender Position aus eine möglichst zuverlässige Rückfallprognose zu erhalten. Das bedeutet nichts anderes, als daß abgewartet wird, ob die Prognose durch eine neue Straftat ihre Bestätigung findet. Aus völlig anderem Blickwinkel muß die Frage der Rückfallprognose von der sozialistischen Rechtswissenschaft betrachtet werden. Wenn der Begriff der Rückfallprognose überhaupt eine Berechtigung erhalten soll, so darf von ihm nicht die Beantwortung der Frage nach der wahrscheinlichen künftigen Kriminalität angestrebt werden. Vielmehr muß Ausgangspunkt und Ziel prognostischer Untersuchungen sein, wie es unter Anwendung aller gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen und Erziehungsmethoden gelingen kann, den Rückfalltäter von seiner bisherigen Verhaltensweise abzubringen und zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen. Das wirft Fragen nach der Art und Dauer der anzuwendenden Strafen und gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen, nach der Art und Weise der Strafverbüßung sowie nach der gesellschaftlichen Wiedereingliederung und Nachbetreuung auf.

* Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht nur möglich, sondern sogar notwendig, aus der bisherigen Entwick-

■■■■*

* Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1963 S. 717 ff. veröffentlicht.

8 So z. B. Brückner, Schiedt, Kohnle, Schwaab, Trunk, Meyer, Gerecke, Frey und F. Meyer — um nur einige westdeutsche Vertreter zu nennen.

lung der Täterpersönlichkeit und der Verbrechensdynamik Schlüsse auf das künftige Verhalten des Täters zu ziehen, wobei es jedoch fehlerhaft wäre, sein Vorleben und seine Entwicklungsbedingungen als eine Kette von Nivellierungspunkten zu sehen, die die Richtung der künftigen Entwicklung des Subjekts mit ziemlicher Sicherheit ablesen ließe. Vielmehr müssen die staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsmöglichkeiten berücksichtigt werden, die geeignet sind, die Entwicklung des Täters von dem bisherigen Kurs abzubringen und in soziale Bahnen zu lenken.

Die sozialistische Kriminologie geht davon aus, daß die Kausalkette im Kopf eines Menschen — also in seinem Bewußtsein — ihren Anfang nimmt und fortgesetzt wird durch die Bedingungen, die diesen Bewußtseinsstand erzeugen, konservieren oder verstärken, sowie durch all die Erscheinungen, die den Entschluß zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen auslösen, begünstigen oder aber als objektive Bedingung die Handlung überhaupt erst ermöglichen⁹.

Diese Feststellung trifft sowohl auf die Ursachen der Kriminalität schlechthin als auch auf die Ursachen des erneut Straffälligwerdens zu. Hier wie da ist die Ursache für das strafrechtliche Verhalten des Täters darin zu suchen, daß sein Denken, Fühlen und Handeln durch mehr oder weniger starke Reste alter, überlebter bürgerlicher Anschauungen und Gewohnheiten bestimmt wird. Diese existieren in der sozialistischen Gesellschaftsordnung unter den Bedingungen eines komplizierten Mechanismus subjektiver wie objektiver Bedingungen weiter. Es sind Bedingungen, die verhindern, daß die Bewußtseinsentwicklung eines Täters mit der Entwicklung des gesellschaftlichen Seins Schritt hält, die rückständige Denk- und Lebensgewohnheiten hervorbringen, konservieren oder gar verstärken können. Solche objektiven Bedingungen sind die direkte oder indirekte Beeinflussung durch den Klassengegner, die negative Beeinflussung durch das Elternhaus, den Freundeskreis, das Arbeitskollektiv u. a. Zu den subjektiven Bedingungen gehören mangelnde Intelligenz, herabgesetzte Kritik- und Urteilsfähigkeit, leichte Beeinflussbarkeit, charakterlich oder psychisch bedingtes Einzelgängertum sowie neurotische Unterordnung unter bestimmte Verhältnisse.

Durch das Zusammenwirken der in der Person des Täters und außerhalb von ihr existierenden Bedingungen wird bewirkt, daß sich beim Täter Anschauungen und Lebensgewohnheiten erhalten oder herausbilden, die zu den gesellschaftlichen Anschauungen des sozialistischen Staates im Widerspruch stehen. Aber diese rückständige Denk- und Lebensweise führt nicht gesetzmäßig zu einem strafrechtswidrigen Verhalten. Vielmehr müssen begünstigende Bedingungen, konkrete Umstände hinzutreten, die den Täter überhaupt erst auf die Idee bringen, ein bestimmtes Bedürfnis auf gesetzwidrige Art und Weise zu befriedigen, oder solche Umstände, deren Vorhandensein die vom Täter bereits geplante Handlung ermöglicht oder erleichtert. Untersuchungen zeigen, daß in einer Vielzahl von Fällen das Wissen um die die Tat begünstigenden Bedingungen

⁹ Vgl. dazu auch Buchholz: »Zum Begriff der Ursachen und Bedingungen der Straftaten in der DDR«, NJ 1963 S. 271 f.